

Merkblatt des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e. V. (LFV BW) zur Hälterung von geangelten Fischen

Zu beachten sind die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere:

- Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I 1998 S. 1105),
- die Verordnung zum Schutz der Tiere im Zusammenhang mit der Schlachtung (Tierschutzschlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I 1997 S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2004 (BGBl. I 2004 S. 214) sowie
- das Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) und die Landesfischereiverordnung (LFischVO).

Das Tierschutzgesetz sagt in § 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Der vernünftige Grund für die Hälterung von Fischen ist dann gegeben, wenn der Fischfang zur Ernährung von Mensch oder Tier oder zur Hege und Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt und die Lebendhälterung der geangelten Fische der Erhaltung oder Verbesserung ihrer Fleischqualität dient (Tierschutzbericht 2003). Die Hälterung ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn sie schonend und sachgerecht erfolgt und nicht durch Auflagen im Erlaubnisschein verboten ist.

Empfehlungen für die Praxis

1. Es dürfen ausschließlich solche Fische gehältert werden, die auch fischereirechtlich entnommen werden dürfen sowie unverletzt und lebensfähig sind.
2. Die Hälterung ist nur in dem Gewässer durchzuführen, aus dem die Fische gefangen wurden.
3. Die Fische sind vorsichtig abzuheben und schonend in den Setzkescher einzubringen.
4. Ein Übermaß an gehälterten Fischen ist zu vermeiden. Nur untereinander verträgliche Fische dürfen gemeinsam gehältert werden.
5. Die Lebendhälterung ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.
6. Die gehälterten Fische dürfen nicht zurück- oder wieder ausgesetzt werden.
7. In Gewässern mit Schiffsverkehr und bei starkem Wellenschlag oder starker Strömung ist die Hälterung nur zulässig, wenn keine Schädigung der Fische zu erwarten ist (z.B. durch geschützte Lage des Setzkeschers).
8. Die maximale Besatzdichte sollte 5 % des Keschervolumens nicht übersteigen. Beispiel: 0,4 m Durchmesser x 2,0 m nutzbare Länge ist für den Fisch 250 Liter verfügbares Wasservolumen. Siehe Punkt 4 der Setzkescherkonstruktion und Verankerung. Damit dürfen bei diesem Beispiel maximal 12,5 kg Fische gehältert werden.
9. Die Fische müssen im Kescher wenden können.
10. Nach Beendigung des Angelns, sind die Fische sofort vorschriftsmäßig zu betäuben und zu schlachten.

Setzkescherkonstruktion und Verankerung:

1. Der Setzkescher muss eine Mindestlänge von 3,50 Meter haben.
2. Der Durchmesser der Ringe muss mindestens 0,40 Meter betragen.
3. Der Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Netzmaterial hergestellt sein. Die Maschen sollen möglichst groß sein, jedoch nicht so groß, dass die Fische den Kopf hindurch stecken können.
4. Auf mindestens 2 Meter Länge soll der Setzkescher ausgestreckt und vollständig untergetaucht im Wasser liegen, wobei die Ringe aufgerichtet sein müssen.
5. Der Setzkescher muss horizontal angeordnet werden und durch Spannvorrichtungen oder Verankerung in der Längsrichtung vollständig aufgespannt sein.
6. Bei Strömung soll der Setzkescher parallel zu dieser ausgelegt werden, damit sich die Fische in der Strömung ausrichten können.

Die **Verwendung des Setzkeschers** muss der **jeweiligen Situation angepasst** sein. Eine **verbindliche Beschreibung** und damit die **generelle Freistellung** des Anglers von der persönlichen Verantwortung ist daher **nicht möglich**.

Weitere Hinweise finden sich im Tagungsband des LFV BW zum Seminar "Tierschutz in der Fischerei" vom 31. Januar 2004. Dieser erscheint im Laufe des Jahres 2004.